

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333832**Deckungspaket klassisch für die Rechtsschutzversicherung – Helvetia Ganz Privat**

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz inklusive Diversion für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) inklusive Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Sinne des Artikel 17.1.1 der ARB für alle nicht betrieblich genutzten E-Bikes – als E-Bikes im Rahmen dieser Bedingungen gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
- Sozialversicherungsrechtsschutz gemäß Artikel 21 der ARB
- Beratungsrechtsschutz gemäß Artikel 22 der ARB
- Mediation gemäß Artikel 27 der ARB

Wenn ausdrücklich im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus gehend:

- Vorsatzdelikte
Abweichend von Artikel 19.2.2.2 der ARB wird folgende Regelung getroffen:
Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Die Erledigung derartiger Strafverfahren durch Diversion führt nicht zu einem rückwirkenden Versicherungsschutz. Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch (StGB) beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht.
Für Verbrechen gegen das Leben besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.
Die Bestimmungen der Artikel 17.2.2. und 18.2.2. der ARB bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz für den Berufsbereich gemäß Artikel 20 der ARB
Abweichend von Artikel 7.3.6. der ARB besteht Versicherungsschutz auch für Disziplinarverfahren.
- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23 der ARB
Abweichend von Artikel 7.4.4. der ARB besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Versicherungsvertragsstreitigkeiten gegen die Helvetia Versicherungen AG.
- Erbrechtsschutz gemäß Artikel 26 der ARB
- Familienrechtsschutz gemäß Artikel 25 der ARB
- Lenkerrechtsschutz gemäß Artikel 18 der ARB